

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Vorlage Nr. 112/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 13. Oktober 2020

-öffentlich-

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Güglingen **- Änderung**

Beschlussantrag:

Die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Güglingen wird wie unten aufgeführt beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die derzeit geltende Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Güglingen ist aus dem Jahr 1976. Zwischenzeitlich haben sich vor allem was die Digitalisierung betrifft zahlreiche Änderungen ergeben.

So sieht die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in § 4 in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung eine Bekanntmachung auf der Internetseite vor.

Zahlreiche Kommunen im Landkreis und der Landkreis selbst haben sich bereits auf den Weg gemacht und entsprechende Satzungen erlassen, welche öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet ermöglichen.

Dies hat mehrere Vorteile: die Bekanntmachungen können schneller erfolgen (was vor allem bei Fristen von Vorteil ist) und sie stehen einem breiteren Publikum zur Verfügung. Zudem wird häufige bei der Verwaltung nach entsprechenden Satzungen gefragt. Wenn diese auf der Homepage bekannt gemacht wurden, können diese dort auch zu einem späteren Zeitpunkt noch abgerufen werden, da keine Löschung erfolgen darf.

Um die öffentliche Bekanntmachung über die Homepage der Stadt Güglingen möglich zu machen, müssen bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden. Unter anderem muss auf der Homepage der Stadt Güglingen die Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ aufgenommen werden. Dies ist einfach umsetzbar, bzw. wird derzeit umgesetzt.

Es ist vorgeschrieben, dass die eingestellten Veröffentlichungen digital signiert werden. Hierfür ist eine Signaturkarte, eine entsprechende Software und ein Lesegerät für die Signaturkarte erforderlich. Insgesamt sind hierfür Kosten in Höhe von etwa 620,- € angefallen.

Die neu zu beschließende Satzung ist als Anlage beigefügt. Um die oben aufgeführten Änderungen auf der Homepage etc. noch rechtzeitig vorher vornehmen zu können und dies auch entsprechend bekannt zu machen schlägt die Verwaltung vor, dass die Satzung am 01.11.2020 in Kraft tritt.

Koch, 08.07.2020

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Güglingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GBl. S. 259), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. S. 177), zuletzt geändert vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875)", hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 13. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Güglingen (www.gueglingen.de).
- (2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach („Rundschau Mittleres Zabergäu“). Auf der Internetseite der Stadt Güglingen wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

§ 2

- (1) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, ab dem der Bekanntmachungstext auf der Homepage veröffentlicht wurde.
- (2) Im Falle von § 1 Nr. 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Ausgabe Rundschau Mittleres Zabergäu, in der die Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

§ 3

Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Vorzimmer des Bürgermeisters während den Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 17.12.1976 außer Kraft.

Güglingen, 13.10.2020

gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.